

Bannwarten-Unterricht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **9 (1858)**

Heft 6

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-673316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Großraths-Beschluß im Kt. Graubünden obligatorisch machen will, dann wird's nicht besser, dann wird's noch schlimmer. Jedenfalls haben dann die Forstorganisatoren die Warnung des bekannten Forst-Schriftstellers Zoetl nicht beherzigt: „die Einmischung „forstlicher Betriebsregeln in die forstlichen Gesetzesvorschriften „ist nicht mehr zureichend: die Behandlung der Wälder muß in „die Hände eines bereits unterrichteten Forstpersonals gelegt werden.“ Einigen Trost gewährt freilich die Klausel, welche der Große Rath im Jahr 1853 obigem Beschlusse angehängt hat: „unter grundsätzlicher Festhaltung der bisherigen Forstordnung alle „damaligen gültigen Beschlüsse und Verordnungen zusammenzustellen und keine wesentlichen Abänderungen vorzunehmen, als „welche unablässlich nothwendig erscheinen.“ Und auch der Umstand dürfte günstig gedeutet werden, daß die Annahme eines Organisations-Entwurfes von Seiten des Großen Rathes nicht gerade übereilt wird. Grund zu Besorgnissen ist aber auch genug vorhanden. Uebrigens, wenn es auch unzweifelhaft ist, daß der Kantons-Forstinspektor am meisten befähigt sein muß, zur Ausarbeitung eines Organisations-Entwurfes, da er schon vermöge seiner amtlichen Stellung am besten wissen kann, was dem Forstwesen im Kantone Noth thut, so wäre es vielleicht dennoch nicht ganz unzweckmäßig, wenn der Entwurf, bevor er dem Großen Rathe zur Diskussion und Beschlußnahme vorgelegt wird, in einem öffentlichen Blatte abgedruckt würde, weil dann auch Andere, die sich für das Forstwesen Graubündens interessieren, Gelegenheit hätten, Ansichten auszusprechen, welche möglicher Weise Beachtung verdienen.

Bannwarten-Unterricht.

Aus dem **Kanton Bern**. Gleich wie im Aargau, Thurgau, Freiburg, Wallis und vielleicht in noch mehreren anderen uns unbekannt gebliebenen Kantonen seit mehreren Jahren Bannwarten in einem besonders für ihren Wirkungskreis angemessenen Forstkurse theoretisch und praktisch unterrichtet werden, wurde diese nicht genug anzuempfehlende Weise nun auch im Kanton

Bern in Ausführung gebracht. Herr Kreisoberförster Manuel in Burgdorf hielt im Laufe dieses Frühjahres trotz den vielfachen Beschäftigungen, welche einem Oberförster obliegen, einen sechs-tägigen Unterricht für Bannwarte, wobei denselben theoretisch die Art der forstlichen Saat und Pflanzungen, das Sammeln und Einbringen der verschiedenen Waldsamen, und das Verhalten des schädlichen Borkenkäfers gelehrt wurde; diese Vorträge wurden sodann durch häufigen Besuch der Staatswaldungen in Praxis erläutert, die Kulturen vorgewiesen und erklärt, so daß sich diejenigen Bannwarten, welche Sinn und Geschick für das Fach haben, recht zweckmäßig zurecht finden konnten, und nicht zu zweifeln ist, daß dieser Anfang seine guten Früchte bringen werde. Im Herbst ist die Fortsetzung dieser Unterrichtsweise in Aussicht gestellt, und wir möchten so viel an uns den Herrn Oberförster Manuel bitten, sich von der Beschwerlichkeit solchen Unterrichtes nicht abhalten zu lassen, den betretenen Weg zu verfolgen; denn dieser Gang ist der einzig richtige, auf welchem nach und nach der Waldbehandlung und insbesondere der Forstkultur aufgeholfen werden kann. Es ist uns unbekannt, ob etwa auch die übrigen sechs Herren Oberförster des Kantons Bern ähnlichen Unterricht ertheilt haben, allein immerhin bliebe es sehr wünschenswerth, wenn solches geschehen würde, zumal es den bernischen Forstmännern keineswegs an Geschick zur Ausführung dieser hochwichtigen Angelegenheit fehlt. — Dagegen mangelt es diesen bernischen Oberforstbeamten entschieden an zwei Dingen, und zwar einerseits an der erforderlichen Zeit, um dergleichen gehörig auszuführen, und andererseits sind dieselben keineswegs so besoldet, daß man ihnen dergleichen Leistungen so mit nichts für nichts aufbürden könnte. Es dürfte demnach angemessen sein, wenn diejenigen Oberförster, welche sich mit der Abhaltung von Bannwarten-Unterricht befassen, vom Staate solche Zulagen in finanzieller Beziehung erhielten, daß es denselben möglich wäre, zur Erleichterung der bedeutenden Bureau-Arbeiten junge angehende Förster anstellen zu können. Es ist nicht zu läugnen, daß im Kanton Bern ein Mangel an jungen und fähigen Forstleuten eingetreten ist, und dieser Mangel rührt hauptsächlich daher, weil die dem Forstwesen sich Widmenden zu

lange auf eine Anstellung warten müssen, indem die Unterförsterstellen großentheils eingegangen sind und die Oberförster den Forstämtern allein vorstehen. — Dieser Uebelstand hat mehr Nachtheile im Gefolge, als man glauben möchte, denn einerseits warten die jungen Leute nicht so lange auf Anstellung, sondern lassen sich als Ingenieure bei den Eisenbahnen u. s. w. verwenden, vergessen das Forstwesen oder befinden sich bei den inhabenden Stellen angenehmer, als bei dem beschwerlichen und öfters gering bezahlten Forststellen. Ein anderer Nachtheil dieser mangelnden Hülfe auf den Forstämtern ist derjenige, daß wenn ein Oberförster erkrankt, oder Militärdienst leistet, oder auf Forstreisen abwesend ist, ihn auf dem Forstamte Niemand vertritt. Und eine fernere Benachtheiligung für den Dienst ist es, wenn endlich eine Oberförsterstelle vakant wird, Leute angestellt werden müssen, die zwar ihr Examen gut bestanden, allein seit Jahren sich mit dem Waldwesen nicht mehr beschäftigt haben; zuletzt entsteht noch der Nachtheil, daß wenn ein Oberförster wirklich das fast unmöglich scheinende leistet, und neben seinen Amtspflichten annoch Bannwarte instruiert, derselbe nur mit Mühe, öfters jedoch gar kein fähiges Individuum findet, sich Hülfe zu verschaffen, es muß derselbe vielmehr, die auf dem Bureau versäumte Zeit auf eine Weise nachholen, die wiederum das Geschäfte im Walde zu entgelten hat. Die Abschaffung der Unterförsterstellen im Kanton Bern im alten Kantonstheile, ist zwar bereits mehrmals von Forstleuten gerügt worden, wir sind dagegen noch immer der gleichen Ansicht, daß dieselben bei den vielen zerstreuten Waldkomplexen im Kanton Bern weit weniger zweckmäßig sind, als die jetzt im Gange sich befindliche Einrichtung der Oberbannwartenstellen, welche ähnliche Funktionen, wie die Unterförster besorgen, dagegen kleinere Bezirke haben. Hingegen wäre es im höchsten Grade wünschbar, daß den Forstämtern, um den Oberförstern es zu ermöglichen, den so dringenden Bannwarten-Unterricht systematisch zu befördern, Forstamts-Adjunkten zugetheilt werden würden, welche nicht nur den Geschäftskreis der Oberförster erlernen, demselben Hülfe leisten, sondern der Regierung dadurch dienlich würden, daß dieselbe bei

der jeweiligen Besetzung der ziemlich wichtigen Oberförsterstellen — tüchtige Forstleute an die Hand erhalte, welche eine gehörige Praxis durchgemacht, nicht nur die Administration, sondern auch Wald und Leute kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben würden. Für solche Adjunkten bedarf es hoher Besoldungen nicht, da jeder Forstkandidat froh sein wird, wenn er bis zur geeigneten Anstellung sein Leben fristen, nützlich und thätig sein kann.

Würde die Regierung zu solchem Zwecke für sämtliche Forstämter nur 5000 Fr. aussetzen, so könnten die Oberförster nachhaltig sich mit dem Bannwarten-Unterricht befassen, und wenn die Regierung überdies ein paar tausend Fränklein aussetzen wollte, damit Gemeindebannwarten solche Bannwarten-Kurse besuchen könnten, so würde sicherlich ein Nutzen für's gesammte Land entstehen, welcher unberechenbar sein und mehr in Praxis wirken würde, als die besten Forstgesetze. Hiermit soll indessen durchaus nicht gesagt sein, daß Forstgesetze entbehrlich seien, wohl aber soll damit angedeutet werden, daß die praktische Bildung der Bannwarte noch weniger entbehrt werden könne, als Gesetze und Verordnungen, deren es im Kanton Bern auch in forstlicher Beziehung viele giebt, und darunter wirklich ausgezeichnete Bestimmungen, während hinwiederum wieder viel unnützes und auch unpraktikables Zeug vorhanden ist. Im Vorbeigehen sei es gesagt, daß die gehörige Sichtung dieser bestehenden Gesetze und Verordnungen ein zeitgemäßer und verdankungswerther Fortschritt wäre. Hoffen wir, daß im neuen großen Rathe, wo auch Männer des Oberaargau's erscheinen werden, welchen man, wie wir gelesen haben, manche bessere Anbahnung für Bewirthschaftung der Gemeindewälder verdankt, hoffen wir, sage ich, daß endlich ein Grosrath sich im Verein mit der Forstdirektion, welche bisher das Beste gewollt hat, des Forstwesens annehme und sich dahin vereinige, um den Forstämtern, resp. den Oberförstern, diejenigen Subsidien zu verschaffen, welche sie befähigen würden, dem Bannwarten-Unterrichte die nöthige Zeit zu widmen; denn darin liegt eine Zukunft: Wald erziehen und den Wald zweckmäßig benutzen, ist keine sehr große Kunst, allein solche will dennoch erlernt sein, und nur Diejenigen können Andere zweckmäßig lehren, welche selbst das Geschäfte betreiben. Dem Hrn. Oberförster Manuel aber, der so viel uns bekannt, im deutschen Kantonstheile zuerst sich daran machte, dieses Lehramtes sich anzunehmen, sei die Versicherung unserer besondern Anerkennung gewidmet, und zwar wird der Wunsch beigefügt, daß er in dieser begonnenen Arbeit beharren möchte.